

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	1
2. Anmeldung und Zulassung zur Prüfung	1
3. Durchführung der Prüfung	2
3.1. Durchführung der Prüfung Schadenbewerter:in für Photovoltaikanlagen (SBPV).....	2
3.2. Durchführung der Prüfung Sachverständige:r für Schäden an Photovoltaikanlagen (SVSPV)	2
4. Bewertung	2
5. Wiederholung der Prüfung.....	2
6. Zertifizierungsentscheidung	3
7. Überwachung	3
8. Rezertifizierung.....	3
9. Prüfungsunterlagen	3
10. Kosten.....	4
11. Änderungsdienst.....	4
Anlage 1 - Formale Zulassungsvoraussetzungen zur Teilnahme an der Prüfung und Zertifizierung	5
Anlage 2 - Prüfungsinhalte	6

1. Geltungsbereich

Diese Prüfungs- und Zertifizierungsordnung (PZO) gilt für das Zertifizierungsverfahren für die Schadenbewertung an Photovoltaikanlagen entsprechend dem Programm zur Zertifizierung von Personen der DEKRA Certification GmbH (DCG) und auf der Grundlage der DIN EN ISO 17024 in der jeweils gültigen Fassung **und** für die folgenden Abschlüsse:

- Schadenbewerter:in für Photovoltaikanlagen (SBPV)
- Sachverständige:r für Schäden an Photovoltaikanlagen (SVSPV)

Zusätzlich gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) (D-030-18) und die Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen (AZB) (D-030-19) der DCG.

Die Dienstleistungen der Zertifizierungsstelle stehen allen interessierten Personen offen und die DCG garantiert die Gleichbehandlung aller Antragsteller:innen durch die Festlegung objektiver Kriterien für die Zulassung, die Prüfung und die Zertifizierung.

2. Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

Die Anmeldung zu einer Prüfung und Zertifizierung erfolgt schriftlich anhand des Antrags zur Zertifizierung für Schadenbewertung an Photovoltaikanlagen (F-03S-67) und Bestätigung der PZO, AZB und AGB der DCG. Die Antragstellung muss spätestens 10 Werktage vor dem geplanten Prüfungstermin erfolgen.

Die Teilnahme an den unter **Punkt 1** genannten Prüfungen unterliegt den in **Anlage 1** genannten Zulassungsvoraussetzungen.

Die in der **Anlage 1** geforderten Nachweise sind dem Antrag zur Zertifizierung beizufügen. Die Nachweispflicht liegt bei der zu prüfenden Person.

Die geforderten Nachweise sind dem Antrag zur Zertifizierung beizufügen. Die Nachweispflicht liegt bei der zu prüfenden Person.

Bei nicht erfüllten Zulassungsvoraussetzungen wird die zu prüfende Person von der Prüfung ausgeschlossen oder nimmt an der Prüfung teil und reicht die fehlenden Nachweise innerhalb von 10 Werktagen nach. Sollten die Zulassungsvoraussetzungen nicht innerhalb von 10 Werktagen nach dem Prüfungstermin erfüllt worden sein, wird eine durchgeführte Prüfung ohne weiteres als nicht bestanden gewertet und der Prüfungspreis ist in voller Höhe zu entrichten. Bei Unklarheiten ist die Zertifizierungsstelle berechtigt, weitere Nachweise anzufordern.

Alle Nachweise müssen in deutscher Sprache verfasst sein. Ausländische Nachweise müssen über eine:n öffentlich bestellte:n und allgemein beeidigte:n Übersetzer:in durch den/die Antragsteller:in übersetzt sein.

Die Zertifizierungsstelle prüft die Vollständigkeit und formale Richtigkeit der Anmeldeunterlagen und entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

3. Durchführung der Prüfung

Die Prüfungsaufgaben sind von der Zertifizierungsstelle erstellt und aus dem aktuellen Prüfungsfragenpool ausgewählt. Die Prüfung erfolgt grundsätzlich in deutscher Sprache und schriftlich. Teil 1 der Prüfung besteht aus Multiple-Choice-Fragen (MCF). Teil 2 der Prüfung besteht aus einer selbstständig zu erstellenden Heimarbeit. Die Prüfungsfragen und -aufgaben spiegeln hierbei repräsentativ die vermittelten Lerninhalte wider.

Die Organisation der Prüfung liegt in der Verantwortung der Zertifizierungsstelle. Präsenz-Prüfungen führen zugelassene und von der DCG für diese Durchführung beauftragte Prüfer:innen oder eine Prüfungsaufsicht durch. Die Durchführung der Prüfung vor Ort obliegt dem/der eingesetzten Prüfer:in / Prüfungsaufsicht. Remote-Prüfungen werden über das von der DCG bereitgestellte Prüfungstool durchgeführt.

3.1. Durchführung der Prüfung Schadenbewerter:in für Photovoltaikanlagen (SBPV)

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:

Teil 1 der Prüfung erfolgt schriftlich. Die Dauer der Prüfung beträgt 60 Minuten. Es sind keine Hilfsmittel zugelassen.

Teil 2 der Prüfung besteht aus schriftlich zu bearbeitenden Fachfragen. Die Bearbeitung erfolgt in Heimarbeit. Die Aufgabenstellung wird im Anschluss an Teil 1 der Prüfung versendet. Zur Bearbeitung stehen 7 Tage zur Verfügung. Später eingereichte Berichte werden nicht mehr akzeptiert

3.2. Durchführung der Prüfung Sachverständige:r für Schäden an Photovoltaikanlagen (SVSPV)

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:

Teil 1 der Prüfung erfolgt schriftlich. Die Dauer der Prüfung beträgt 60 Minuten. Es sind keine Hilfsmittel zugelassen.

Teil 2 der Prüfung besteht aus einem in Heimarbeit zu erarbeitenden Gutachten (Anlage 3). Die Aufgabenstellung wird im Anschluss an Teil 1 der Prüfung versendet. Zur Bearbeitung stehen 8 Wochen zur Verfügung. Später eingereichte Berichte werden nicht mehr akzeptiert.

4. Bewertung

Die Auswertung der Prüfung erfolgt durch den/die beauftragte:n und zugelassene:n Prüfer:in.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 66 % der möglichen Höchstpunktzahl in jedem Prüfungsteil erreicht wird. Bei weniger als 66 % gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Bei jeder MCF werden vier Antwortmöglichkeiten vorgegeben, wobei immer eine oder zwei oder drei Antworten richtig sind, jedoch nie alle vier Antworten. Jede vollständig richtig beantwortete MCF wird mit einem Punkt gewertet.

Das Gutachten/der Bericht wird entsprechend dem Erfüllungsgrad der Aufgabe gewertet. Wird ein KO-Kriterium festgestellt, gilt der Prüfungsteil als nicht bestanden.

Das Prüfungsergebnis und die Prüfungsunterlagen werden der Zertifizierungsstelle übermittelt und gegengeprüft.

5. Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung/ein nicht bestandener Prüfungsteil kann zweimal wiederholt werden. Die Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung erfolgt schriftlich anhand des Antrags zur Wiederholungsprüfung (F-03S-09) und Bestätigung der PZO, AZB und AGB der DCG.

Die Wiederholungsprüfung muss im Regelfall innerhalb von 60 Tagen nach der Zertifizierungsentscheidung (Datum des Informationsscheibens) beantragt werden. Der Termin der Wiederholungsprüfung wird von der DCG festgelegt.

6. Zertifizierungsentscheidung

Das Zertifizierungsgremium trifft die Zertifizierungsentscheidung innerhalb von ca. 3 Wochen nach dem Prüfungstermin. Weicht das Zertifizierungsgremium vom Votum des Prüfers oder der Prüferin ab, ist dies schriftlich zu begründen.

Bei bestandener Prüfung und erfolgreicher Zertifizierung wird das DEKRA Zertifikat in deutscher Sprache für die Laufzeit von max. 3 Jahren erteilt. Das Zertifikat beinhaltet die folgenden Angaben: vollständiger Name, Geburtsdatum und Titel (falls vorhanden) der zertifizierten Person, die erworbene Qualifikationsstufe, der Hinweis auf das Zertifizierungsprogramm, nachgewiesene Kenntnisse und Kompetenzen, DEKRA Logo, DEKRA Zeichen, Angaben zur Zertifizierungsstelle, Prüfungsdatum, Prüfungsort, Ausstellungsdatum, Ausstellungsort, Ablaufdatum des Zertifikates, eindeutige Zertifikatsnummer sowie die Unterschrift der verantwortlichen Person.

Die Zertifikatsinhaber:innen werden in das zur Veröffentlichung für berechnigte Personen bestimmte Verzeichnis der zertifizierten Personen der DCG aufgenommen. Das Zertifikat bleibt das Eigentum der DCG. Die Nutzungsbedingungen für das Zertifikat sind in den AZB geregelt.

7. Überwachung

Die zertifizierte Person hat eigenverantwortlich ihren Kompetenzerhalt sicherzustellen. Die DCG überwacht die Einhaltung der Nutzungsbedingungen für das Zertifikat. Dazu gehören – sofern im Gültigkeitszeitraum des Zertifikats eintretend – die Auswertung von Informationen von Aufsichtsbehörden, die Bewertung von Beschwerden und Informationen von interessierten Kreisen sowie von eingeleiteten rechtlichen Schritten in Bezug auf die zertifizierte Person.

8. Rezertifizierung

Eine Rezertifizierung kann von Zertifikatsinhaber:innen spätestens bis zu 3 Monaten nach dem Ablauf der Gültigkeit des aktuellen Zertifikates unter Verwendung des Antrags zur Rezertifizierung (F-03S-17) schriftlich bei DCG beantragt werden.

Dabei sind die in der **Anlage 1** geforderten Nachweise mit einzureichen.

Später eingereichte Anträge werden nicht akzeptiert. Alle Anforderungen für die Rezertifizierung müssen im Zeitraum der Zertifikatsgültigkeit erfüllt worden sein.

Voraussetzung für eine Rezertifizierung sind ein vollständiger und korrekter Antrag und die positive Bewertung der eingereichten Nachweise. Das Ergebnis der Dokumentenprüfung wird dem/der Antragsteller:in mitgeteilt. Bei erfolgreicher Dokumentenprüfung wird ein neues Zertifikat für weitere max. 3 Jahre ausgestellt. Das bisherige Zertifikat verliert seine Gültigkeit.

9. Prüfungsunterlagen

Alle Unterlagen zur Prüfung werden von der Zertifizierungsstelle elektronisch archiviert. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre.

10. Kosten

Erstprüfung (inkl. Zertifizierung)	Preis zzgl. MwSt.	Preis inkl. MwSt.
Schadenbewerter:in für Photovoltaikanlagen (SBPV))	349,00 EUR	415,31 EUR
Sachverständige:r für Schäden an Photovoltaikanlagen (SVSPV)	595,00 EUR 425,00 EUR (bei gültigem DEKRA Abschluss SPAV)	708,05 EUR 505,75 EUR (bei gültigem DEKRA Abschluss SPAV)
Wiederholungsprüfung	Preis zzgl. MwSt.	Preis inkl. MwSt.
Schadenbewerter:in für Photovoltaikanlagen (SBPV)	Teil 1: 195,00 EUR Teil 2: 245,00 EUR	Teil 1: 232,05 EUR Teil 2: 291,55 EUR
Sachverständige:r für Schäden an Photovoltaikanlagen (SVSPV)	Teil 1: 215,00 EUR Teil 2: 275,00 EUR	Teil 1: 255,85 EUR Teil 2: 327,25 EUR
Rezertifizierung		
Schadenbewerter:in für Photovoltaikanlagen (SBPV))	249,00 EUR	296,31 EUR
Sachverständige:r für Schäden an Photovoltaikanlagen (SVSPV)	375,00 EUR	446,25 EUR

11. Änderungsdienst

Der/Die Teilnehmende bzw. die zertifizierte Person hat sich laufend eigenverantwortlich über Änderungen an den für den Zertifizierungsprozess relevanten Verfahren, Beschreibungen, Dokumenten und Formularen zu informieren. Die aktuellen Unterlagen sind auf der Website der DCG erhältlich.

Anlage 1 - Formale Zulassungsvoraussetzungen zur Teilnahme an der Prüfung und Zertifizierung

Erstzertifizierung		
	Schadenbewerter:in für Photovoltaikanlagen (SBPV)	Sachverständige:r für Schäden an Photovoltaikanlagen (SVSPV)
Option 1 Master-Studium mit zertifikatsrelevantem Schwerpunkt	1 Jahre einschlägige Berufserfahrung im Zertifizierungsbereich innerhalb der letzten 5 Jahre	3 Jahre einschlägige Berufserfahrung im Zertifizierungsbereich, innerhalb der letzten 5 Jahre
Option 2 Bachelor-Studium oder Bachelor Professional* mit zertifikatsrelevantem Schwerpunkt	3 Jahre einschlägige Berufserfahrung im Zertifizierungsbereich innerhalb der letzten 5 Jahre	5 Jahre einschlägige Berufserfahrung im Zertifizierungsbereich innerhalb der letzten 8 Jahre
Option 3 Berufsausbildung oder Selbständigkeit mit zertifikatsrelevantem Schwerpunkt	4 Jahre einschlägige Berufserfahrung im Zertifizierungsbereich innerhalb der letzten 7 Jahre	5 Jahre einschlägige Berufserfahrung im Zertifizierungsbereich innerhalb der letzten 10 Jahre
sowie	Erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang Schadenbewertung für Photovoltaikanlagen bei einem von der DCG anerkannten Bildungspartner oder gleichwertiger Nachweis.	Erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang für Sachverständige:r für Schäden an Photovoltaikanlagen bei einem von der DCG anerkannten Bildungspartner oder gleichwertiger Nachweis.
Rezertifizierung		
	2 unterschiedliche Schadenbewertungen, die im Laufe der Zertifikatsgültigkeit ausgearbeitet und erstellt wurden.	2 unterschiedliche Gutachten, die im Laufe der Zertifikatsgültigkeit ausgearbeitet und erstellt wurden.
sowie	Nachweis über mindestens 16 Lehreinheiten (1 LE = 45 Minuten) Auffrischungsschulung im zertifizierten Bereich.	Nachweis über mindestens 24 Lehreinheiten (1 LE = 45 Minuten) Auffrischungsschulung im zertifizierten Bereich.

Bitte beachten Sie unbedingt die folgenden Hinweise:

- Die Nachweise müssen vollständig und lesbar sein. Sollten die Nachweise aus mehreren Seiten bestehen, sind alle Seiten des Nachweises einzureichen.
- Die Nachweise sind in Kopie bzw. elektronisch einzureichen.
- Bachelor Professional entspricht den Abschlüssen Meister:in oder Techniker:in
- Berufserfahrung bezieht sich auf eine Vollzeitstelle oder Selbständigkeit von mindestens 35 Wochenstunden.

Anlage 2 - Prüfungsinhalte

Schadenbewerter:in für Photovoltaikanlagen

- Vorschriften, Normen, Baurecht, Regeln der Technik
- Halbleiter und leistungselektronische Grundlagen
- Planung und Errichtung
- Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen und Kennwerte
- Erkennen und Bewerten von Fehlern, Schäden, Mängeln
- Brandschutz und Blitzschutz

Sachverständige:r für Schäden an Photovoltaikanlagen

- Vorschriften, Normen, Baurecht, Regeln der Technik
- Halbleiter und leistungselektronische Grundlagen
- Planung und Errichtung
- Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen und Kennwerte
- Erkennen und Bewerten von Fehlern, Schäden, Mängeln
- Preis- und Kostenermittlung von Schäden, insbesondere Kalkulation
- Brandschutz und Blitzschutz
- Sachverständigenwesen und Gutachtenerstellung